

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt der Republik Österreich

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Universalschweißer

Verordnung BGBl. Nr. 347/1975 und BGBl. Nr. 277/1980

LEHRZEIT

3 Jahre

BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3	Messen	Messen	-
4	Anreißen	Anreißen	-
5	Feilen	Feilen	-
6	Scharfschleifen	Schleifen	Schleifen
7	Meißeln	-	-
8	Schneiden mit Schere	-	-
9	Sägen von Hand	Sägen	-
10	Bohren und Senken		-
11	Reiben	-	-
12	Gewindeschneiden von Hand	-	-
13	Hämmern	Hämmern	-
14	Richten und Biegen	Richten	-
15	Nieten	-	-
16	Weichlöten	Hartlöten	-
17	-	Einfaches Schmieden	-
18	-	Schweißkantenvorbereitung (Vorzeichnen, Ausklinken und Zusammenpassen)	
19	-	Fachgerechtes Vorbereiten von Teilen zum Schweißen und Nachbehandeln	
20	-	Fugenhobeln	-
21	-	Herstellen von Schweißschablonen und -lehren	

22	-	Auswählen des geeigneten Schweißverfahrens und Festlegen der Schweißfolge	
23	Einfaches Gasschmelzschweißen	Gasschmelzschweißen	
24	Einfaches Elektroschweißen	Elektroschweißen	
25	-	Brennschneiden von Hand	Brennschneiden mit Maschine
26	-	Schutzgasschweißen	
27	-	Auftragsschweißen	
28	-	Schweißen von Grauguss und Nichteisenmetallen	
29	-	Kleben	-
30	Lesen von einfachen Fertigungszeichnungen	Lesen von Fertigungszeichnungen und Schweißplänen	
31	Skizzieren	Skizzieren	-
32	-	Grundkenntnisse der Schweißmetallurgie	-
33	-	Kenntnis des Kunststoffschweißens	-
34	-	Kenntnis des Verhaltens der Werkstoffe bei Einwirkung der Schweißflamme und des Lichtbogens	
35	-	Kenntnis über Korrosion und Korrosionsschutz	
36	-	Kenntnis über Verschleiß und Verschleißverminderung	
37	-	Kenntnis der schweißtechnischen Werkstoffprüfung	
38	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
39	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
40	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele **fachlich einschlägig ausgebildete Personen** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge

6 - 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf jede Person	
51 - 102	fachlich einschlägig ausgebildete Personen auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab 103	fachlich einschlägig ausgebildeten Personen auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung/Ausbilderkurs**. Bestimmte Ausbildungen ersetzen die Ausbilderprüfung/den Ausbilderkurs.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

erstellt: 2.5.2001 (GS)